

Datenaustauschvereinbarung

1. Gegenstand

Die Ärztekammer für Wien schließt sich der untenstehenden Datenaustauschvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadt Wien (2.4.2009), vertreten durch den Wiener Krankenanstaltenverbund, als Rechtsträger für die Wiener städtischen Krankenanstalten und dem Verband der Versicherungsunternehmen (25.3.2009), als Vertreter für die in Punkt 10 der Direktverrechnungsvereinbarung genannten, die Krankenversicherungen betreibenden Versicherer, insoweit vollinhaltlich an, soweit der Austausch von Daten Arzthonorare betrifft und in die Zuständigkeit der Ärztekammer fällt.

Pkt. 2 (Rechtsgrundlage der Datenübermittlung) der Datenaustauschvereinbarung ist durch die neuen Bestimmungen des § 11a - § 11c VersVG als obsolet anzusehen.

Soweit die in der Vereinbarung angeführten Verpflichtungen nur die Krankenanstalten betreffen, erklärt sich die Ärztekammer für Wien zur bestmöglichen Unterstützung bei der entsprechenden Umsetzung bereit.

2. Laufzeit

Diese Anlage gilt für alle Aufnahmen ab dem 1.7.2013. Für den Zeitraum 01.03.2013 bis 30.06.2013 gelten die Bestimmungen der bisherigen Vereinbarung.

Wien, am 02.07.2013

Für die Ärztekammer für Wien

Für den Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung

Präsident
ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

Dr. Peter Eichler Dr. Ulrike Braumüller

Für die Zahnärztekammer

Präsident
OMR DDr. Hannes Westermayer

Anlage III**Datenaustauschvereinbarung**

abgeschlossen

zwischen der Stadt Wien, vertreten durch den
Wiener Krankenanstaltenverbund,
als Rechtsträger für die in Pkt. 10.2. der Direktverrechnungsvereinbarung
angeführten Wiener städtischen
Krankenanstalten

und dem

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs,
als Vertreter für die in Pkt. 10.1. der Direktverrechnungsvereinbarung
genannten, die private Krankenversicherung betreibenden Versicherungsunternehmen

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Dieser Vertrag hat vier Anhänge, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden:

- Anhang 1 – Technische Voraussetzungen
- Anhang 2 – Projektterminplan
- Anhang 3 – Versicherungsunternehmen
- Anhang 4 – Krankenanstalten.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der elektronische Datenaustausch zwischen den Krankenanstalten der Stadt Wien und den nachfolgend angeführten Versicherungen betreffend Sonderklassepatienten im Zusammenhang mit deren Administration sowie Verrechnung der Hauskosten für folgende Transaktionen: Aufnahmeanzeigen, Kostenübernahmen, Leistungsabrechnungen, Zahlungsavise sowie medizinische Unterlagen (dies unter gesonderten Hinweis auf Punkt 4 dieses Vertrages).

Ergänzend wird festgehalten, dass durch die Verrechnungsstelle der Ärztekammer für Wien im Zuge der Honorarabrechnung der OP-Bericht und/oder Patientenbrief, Arztbrief bzw. Entlassungsbericht elektronisch übermittelt werden.

2. Rechtsgrundlagen der Datenübermittlung

Gemäß § 11 a des Versicherungsvertragsgesetzes- VersVG i.d.g.F. ist der Versicherer berechtigt, im Zusammenhang mit Versicherungsverhältnissen, bei welchen der Gesundheitszustand erheblich ist, personenbezogene Gesundheitsdaten im Sinne dieser

Gesetzesbestimmung zu verwenden, soweit dies zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag unerlässlich ist.

Gemäß § 17 des Wiener Krankenanstaltengesetzes- Wr. KAG i.d.g.F. ist der Krankenhausträger verpflichtet, Versicherungsunternehmen Abschriften von Krankengeschichten ihrer Versicherten gegen Kostenersatz zu übermitteln, wenn und soweit dies mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt vereinbart ist und der Versicherte im Versicherungsvertrag oder gesondert zugestimmt hat.

Der KAV (bzw. die Krankenanstalten) ist (sind) verpflichtet, Daten an das zuständige Versicherungsunternehmen nur dann weiter zu geben, wenn der Patient dazu für den jeweiligen Krankenhausaufenthalt seine ausdrückliche Zustimmung gibt.

3. Voraussetzungen der Datenübermittlung

Voraussetzung für den Datenaustausch ist eine aufrechte Direktverrechnungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Die technischen Voraussetzungen sind im Anhang 1 festgehalten.

4. Elektronischer Datenaustausch

Der KAV verpflichtet sich, die Krankenanstalten nach Maßgabe des Projektterminplans (Anhang 2) auf den elektronischen Datenaustausch umzustellen. Auch nach erfolgter Umstellung ist der KAV berechtigt, Daten, die nicht elektronisch vorliegen (z.B.: Fieberkurve), vorläufig noch in Papierform zu übermitteln.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine noch zu nennende Krankenanstalt für einen Testbetrieb bzgl. der grundsätzlichen Funktionalität zur Verfügung steht. In weiterer Folge wird für jede Krankenanstalt ein unverbindlicher Probebetrieb durchgeführt, der die Voraussetzung für die Aufnahme des Echtbetriebes bildet. Die Termine für Probebetrieb und Echtbetrieb sowie der jeweilige Leistungsumfang sind im Projektterminplan (Anhang 2) festgelegt.

Elektronisch übermittelte Aufnahmeanzeigen, Kostenübernahmeerklärungen, Leistungsabrechnungen sowie Zahlungssavise müssen inhaltlich den bisher in Papierform übermittelten Daten entsprechen.

In allen Fällen, in denen eine elektronische Abrechnung durch eine Krankenanstalt erfolgt (betrifft sowohl Probebetrieb=Parallelbetrieb als auch Echtbetrieb), wird der Selbstbehalt durch die Versicherung direkt beim Kunden eingehoben werden.

Im Parallelbetrieb liegt bereits eine funktionstüchtige Umsetzung der elektronischen Abrechnung vor, die Rechnung und die Befunde werden aber zur Optimierung der Kommunikation für einen bestimmten Zeitraum noch in Papierform und elektronisch geschickt.

5. Laufzeit

Diese Anlage gilt für alle Aufnahmen ab dem 1.4.2009 bis 31.12.2013. Bei Wegfall der zu Grunde liegenden Direktverrechnungsvereinbarung tritt jedenfalls auch diese Anlage außer Kraft.

6. Entgelt

Der VVO hat dem KAV die erforderlichen Unterlagen und Beschreibungen für die Erstellung der XML-Schnittstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die bei den Vertragsparteien entstehenden Kosten der nötigen IKT-Einrichtungen, des nötigen Anschlusses an Datendienste sowie die laufenden Kosten einer Übermittlung trägt jede Vertragspartei selbst.

7. Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und kommen ihren Auftraggeberpflichten nach DSGVO selbstständig und eigenverantwortlich nach. Dazu gehört insbesondere die Implementierung geeigneter Datensicherheitsmaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des Gesundheitstelematikgesetzes- GTelG i.d.g.F.

8. Zustimmung zur Datenübermittlung und Sozialversicherung/Zessionserklärung

Die Krankenanstalten werden im Zuge der Aufnahme die Zustimmung der Patienten zur elektronischen Übermittlung der Nachrichten sowie der medizinischen Unterlagen an die Versicherungen einholen, sowie die Zessionserklärung für die gegebenenfalls bestehenden Ansprüche an die Sozialversicherungen unterfertigen lassen.

9. Verhalten bei Systemausfällen

Fallen eine oder mehrere Datenverbindung(en) zwischen den Vertragspartnern aus und ist abzusehen, dass dieser Ausfall mindestens 1 Woche dauern wird, kann die ausgefallene Datenleitung durch eine andere Form des Datenaustausches auf Kosten des jeweiligen Absenders der Nachrichten ersetzt werden. Art (= Datenträger) und Form (Dateiformat) dieses Datenaustausches sind gesondert zu vereinbaren.

10. Vertragspartner

Dieser Vertrag wird namens der in Anhang 3 genannten Versicherungsunternehmen abgeschlossen.

11. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in 1. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtverwaltung, 1082 Wien, Rathaus, zuständig.

12. Schlussbestimmungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie sämtliche Erklärungen der Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Von diesem Vertrag werden zwei Urschriften ausgefertigt, von denen der KAV und der VVO je ein Exemplar erhält. Die beteiligten Versicherungsunternehmen erhalten je eine Kopie.

Datum 2.4.09

Datum, 25.3.2009

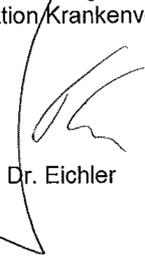
Für die Stadt Wien

Für den Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung

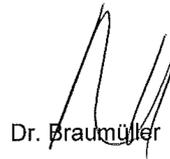



Dr. Marhold

Dr. Koblmüller



Dr. Eichler



Dr. Braumüller

Anhang 1 - Technische Voraussetzungen

1. Allgemeine Technische Voraussetzungen

Für die Teilnahme an EDIVKA zwischen privaten Krankenversicherungen (PKV) und Krankenhäusern (KH) benötigen Sie folgende technische Voraussetzungen:

- ▶ Kommunikationsserver mit Softwareausstattung:
 - Betriebssystem:
 - Aktuelles Windows Betriebssystem (ab Windows 2000 oder höher)
 - Firewall Freischaltung für E-Mail und LDAP (Port389)
 - weitere Software
 - Explorer IE 5.5 oder höher
 - Kommunikationssoftware
 - MediKom (Wienkav), www.wienkav.at
 - medicalnet/HCS, www.hcs.at
 - DaMe von Telekom Austria, www.dame.at
- ▶ Schnittstellen
 - EDIVKA XML Schemata auf Basis der ÖNorm K2201, aktuelle Version
 - Einbindung in die Krankenhaussoftware
- ▶ Sicherheit
 - Zertifikat zur Sicherung des Mailverkehrs. Die öffentlichen Schlüssel der Kommunikationspartner liegen am eVGA Server (LDAP).

Erläuterung

Kommunikationssoftware

Aus Gründen der Kompatibilität sind derzeit als Kommunikationssoftware **MediKom**, **medical net/HCS** und **DaMe** in Verwendung.

MediKom

Dieses SW-Produkt steht den Teilnehmern im Gesundheitswesen kostenfrei zur Verfügung und kann auch in einen vollautomatischen, operatorfreien Betrieb eingebunden werden.

Leistungsumfang von **MediKom**:

- Workflow-Steuerung für den automatischen Betrieb
- Nachrichtenversand mittels e-mail
- Kryptifizierung mittels Zertifikat
- Authentifizierung
- Protokollierung
- Rückmeldung mit Empfangsbestätigung
- Schnittstelle zu IGV-Medarchiv
- Vollständig kompatibel zu medicalnet

Die Nachricht wird mit Hilfe eines Zertifikats auf Authentizität geprüft, entschlüsselt und in einer Datei für die weitere Bearbeitung bereitgestellt. Die Daten für die Weiterverarbeitung in Inhouse-Applikationen stehen im genormten XML Format zur Verfügung.

Weitere Informationen unter www.wienkav.at/medikom

medicalnet

Diese Kommunikationssoftware wurde von der Fa. HCS entwickelt und ist mit MediKom voll kompatibel. Weitere Informationen finden sich unter www.hcs.at

DaMe

Weitere Informationen unter www.dame.at

Krankenhausinformationssystem

Benötigt wird eine XML Schnittstelle auf Basis der ÖNorm K2201 für Daten aus dem Krankenhausinformationssystem. Der VVO stellt allen Partnern die erforderlichen Unterlagen und Schemabeschreibungen für die Erstellung der XML Schnittstelle kostenlos zur Verfügung. Allen Partnern steht die Testplattform des VVO zur Verfügung. Nähere Informationen sind im EDIVKA-Testhandbuch zu entnehmen.

Ansprechpartner Herr Herbert Thomas, Tel: 02264/6877, E-Mail thomas@edi.at

Zertifikat für eVGA Eintrag

Einfaches Zertifikat für E-Mail Verschlüsselung (z.B.: Assign med-light). Formatvoraussetzung für den eVGA Eintrag: Base-64-codiert X.509 (.CER); keylength 1024 bits.

Ansprechpartner Herr Herbert Thomas, Tel: 02264/6877, E-Mail thomas@edi.at

2. Betriebszeit

Die IKT-Systeme der Vertragspartner werden an den Arbeitstagen [Montag-Freitag von 8-17 Uhr mit Ausnahme des 24.12 und 31.12] bereit sein, Nachrichten zu empfangen und zu senden. Längere geplante Ausfälle wegen Betriebsferien, Wartungs- oder Umstellungsarbeiten werden spätestens 3 Arbeitstage vor dem Ausfall den betriebsführenden Stellen der Vertragspartnern per E-Post, Telefon oder Telefax bekannt gegeben. Im Übrigen werden die Vertragspartner versuchen, Störungen möglichst kurz zu halten.

Zur Verfügbarkeit kann zwischen den Vertragspartnern ein „Service Level Agreement“ abgeschlossen werden.

Bei länger dauernden Störungen muss eine telefonische Information (Tel. 40409 – 66001) an die Helpline des KAV bzw. eine E-Mail (IKTInfoStoerung@wienkav.at) an die IKT-Störungsstelle erfolgen.

3. Übersenden von Nachrichten

3.1. Absenden von Nachrichten, Protokollierung beim Absender und Empfänger

Jede übertragene Nachricht ist für 100 Arbeitstage von jedem der Vertragspartner zwischenspeichern. Daneben ist in einer Protokolldatei von jeder Übertragung ein Datensatz aufzuzeichnen und aufzubewahren.

3.2. Sicherung der Nachrichten gegen Verfälschung

Die Sicherung von Authentizität des Senders, Originalität der Nachricht und Vertraulichkeit des Inhaltes wird durch Einsatz der Kommunikationssoftware (siehe oben) gewährleistet.

3.3. Partnerverzeichnis Identifizierung von Absender und Empfänger, sowie Sicherung der Nachrichten

Die Identifizierung und Sicherung erfolgt durch Eintrag im eVGA (www.evga.at) oder dem Nachfolgeverzeichnis lt. Gesundheitstelematikgesetz (eHealth-Verzeichnis).

Anhang 2 – Projektterminplan**EDIVKA/EDILEIST- Umsetzungsterminplan
Stand: 12.2.2009**

	Testphase	Probetrieb	Echtbetrieb
	ab	ab	ab
SMZ Ost - Donauspital	01/2009	05/2009	08/2009
<i>Krankenanstalt Rudolfstiftung mit Dep. Semmelweis Frauenklinik</i>		08/2009	10/2009
<i>Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel</i>		08/2009	10/2009
<i>Orthopädisches Krankenhaus Gersthof</i>		08/2009	10/2009
<i>Wilhelminenspital</i>		08/2009	10/2009
<i>SMZ Floridsdorf - Krankenhaus</i>		08/2009	10/2009
<i>Kaiserin-Elisabeth-Spital</i>		09/2009	11/2009
<i>SMZ Baumgartner Höhe - Otto-Wagner-Spital</i>		09/2009	11/2009
<i>SMZ Sophienspital - Krankenhaus</i>		09/2009	11/2009
<i>SMZ Süd - Kaiser-Franz-Josef-Spital m. Preyer'schem Kinderspital</i>		09/2009	11/2009
<i>Allgemeines Krankenhaus</i>		09/2009	11/2009

Anmerkungen:

Bei den in dieser Übersicht angeführten Terminisierungen handelt es sich um Zieltermine, wobei sich diese - u.a. in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Testphase und des Probetriebes im Donauspital - auch um ein bis drei Monate verschieben könnten.

Der Probetrieb in den weiteren Krankenanstalten ist in zwei Blöcken vorgesehen, wobei sich bei der Zuordnung der einzelnen Krankenanstalten zu dem jeweiligen Umstellungstermin noch Verschiebungen ergeben können (Abstimmungsgespräche mit Baldinger & Partner bzw. Versicherungsunternehmen noch erforderlich)

Anhang 3

Versicherungsunternehmen, die den VVO zum Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt haben:

1. Allianz-Elementar Versicherung Aktiengesellschaft
2. CALL DIRECT Versicherung Aktiengesellschaft (derzeit keine elektronische Kommunikation möglich)
3. Generali Versicherung AG
4. Merkur Versicherung Aktiengesellschaft
5. Wiener Städtische Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
6. UNIQA Personenversicherung Aktiengesellschaft

Anhang 4**Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenverbundes der Stadt Wien:**

1. Kaiserin-Elisabeth-Spital
2. Krankenanstalt Rudolfstiftung mit Department Semmelweis Frauenklinik
3. Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel
4. Orthopädisches Krankenhaus Gersthof
5. Wilhelminenspital
6. SMZ Baumgartner Höhe - Otto-Wagner-Spital
7. SMZ Floridsdorf - Krankenhaus
8. SMZ Ost - Donauspital
9. SMZ Sophienspital - Krankenhaus
10. SMZ Süd - Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer'schem Kinderspital
11. Allgemeines Krankenhaus

Begriffsdefinitionen/Abkürzungsverzeichnis

EDIVKA	electronic data interchange zwischen Versicherungen und Krankenanstalten
EDIKOST	elektronische Aufnahmeanzeige /Kostenübernahme
EDILEIST	elektronische Leistungsabrechnung
KIS	Krankenhausinformationssystem
XML	Extended mark-up language, ein weltweit verwendetes und genormtes Datenformat www.xml.org
EVGA	elektronisches Verzeichnis der Gesundheitsdienstleister
Nachrichten	Lt. Definition der ÖNORM
Übertragung	die elektronische Übermittlung einer Nachricht oder medizinischer Unterlagen